



TOURISMUSWIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT CUXHAVEN E.V.



ALWISTRA
STEUERBERATER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

Webinar zur Überbrückungshilfe III

10. März 2021 18:00 Uhr

Stand: 10. März 2021

Zuschüsse für jeden Corona-Monat

2020

2021

03 (Mrz.)	04 (Apr.)	05 (Mai)	06 (jun.)	07 (Jul.)	08 (Aug.)	09 (Sept.)	10 (Okt.)	11 (Nov.)	12 (Dez.)	01 (Jan.)	02 (Feb.)	03 (Mrz.)	04 (Apr.)	05 (Mai)	06 (jun.)
--------------	--------------	-------------	--------------	--------------	--------------	---------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	-------------	--------------



Soforthilfe	Ü-Hilfe I	Ü-Hilfe II
Zuschüsse zu Betriebskosten (Rückzahlung?)	Gestaffelte Fixkosten-Erstattung von max. 80 %	Gestaffelte Fixkosten-Erstattung von max. 90 %

Nov./Dez.- Hilfe
Erstattung von 75 % des Vorjahres-Monats-Umsatzes

Ü-Hilfe III
Gestaffelte Fixkosten-Erstattung von max. 90% für Unternehmen/ Neustarthilfe für Solo-Selbständige (ab 1/21)



Stand: 10 März 2021

November- und Dezemberhilfe

Voraussetzungen

- Antragsberechtigt: Alle direkt betroffenen Unternehmen und Solo-Selbständige im Haupterwerb, die aufgrund der Bund-Länder-Beschlüsse vom **28.10** schließen mussten
ODER
- Indirekt oder über Dritte betroffene Unternehmen, die 80 Prozent der Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen
ODER
- Über Dritte betroffene Unternehmen, die regelmäßig mind. 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielen

Förderhöhe

- Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November bzw. Dezember 2019 (unter Anrechnung von erhaltenem Kurzarbeitergeld und ggf. Ü-Hilfe II)
- Für Soloselbstständige ist alternativ der durchschnittliche Monatsumsatz 2019 die Bezugsgröße
- Umsätze trotz Schließung in Nov./20 bzw. Dez./20 werden bis 25% des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Außer-Haus Umsatz von Gastronomien wird grds. nicht angerechnet

Anträge

- Müssen grds. durch prüfenden Dritten (Steuerberater o. Rechtsanwalt) bis 30.4.21 gestellt werden
- Soloselbstständige können ohne prüfenden Dritten bis zu 5.000 Euro direkt beantragen.
- Start Antragsmöglichkeit
Novemberhilfe: 25.11.
Dezemberhilfe: 23.12.
- Abrechnungen und Auszahlungen weitestgehend erfolgt



Stand: 10. März 2021

Überbrückungshilfe II (September – Dezember 20)

Voraussetzungen(Eintrittskarte)

- Unternehmen oder Solo-Selbständige im Haupterwerb
- Umsatzrückgang in zwei zusammenhängenden Monaten April bis August um min. 50% ggü. jew. VJ-Zeitraum

ODER

- Durchschnittlicher Umsatzrückgang im Zeitraum April bis August um mind. 30% ggü. VJ-Zeitraum
(Ausnahme: Saison-Betrieb)

Förderhöhe

- Gestaffelte Erstattung der anfallenden **Fixkosten** des jeweiligen Fördermonats:
 - 90% der Fixkosten bei Umsatzrückgang von >70% im Vergleich zum VJ-Monat
 - 60% der Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50-70% im Vergleich zum VJ-Monat
 - 40% der Fixkosten bei Umsatzrückgang von >30% im Vergleich zum VJ-Monat
- Fixkosten in diesem Sinne sind z.B. Mieten, Pachten, Zinsen, Energie, Kosten für die Antragstellung, aber keine Personalkosten (diese werden in Höhe von 20% der förderfähigen Fixkosten pauschalisiert gefördert)

Anträge

- Müssen bis 31. März 2021 gestellt werden
- Müssen grds. durch prüfenden Dritten (Steuerberater o. Rechtsanwalt) gestellt werden
- Soloselbständige können ohne prüfenden Dritten bis zu 5.000 Euro direkt beantragen.
- Auszahlungen starteten am 30. November
- Schlussabrechnung muss bis 31.12.2021 erfolgen



Stand: 10. März 2021

Überbrückungshilfe III (Nov. 20-Juni 2021)

Beachte FAQ 4.16 FAQ (s. Ü-Hilfe II)

Voraussetzungen

- Umsatzrückgang um min. 50% in zwei zusammen-hängenden Monaten (April-Dez.)

ODER

- Durchschnittlicher Umsatzrückgang im Zeitraum April bis Dez. um min. 30% ggü.

Coronabedingter Umsatzeinbruch 30% im einzelnen Monat im Vergleich zum VJ-Monat

Nov./20 bis Juni/21 um 40% ggü. jeweiligem VJ-Monat

ODER

- Schließung lt. Beschluss vom 16. Dezember 2020

Förderhöhe

- Gestaffelte Erstattung der **Fixkosten** des jeweiligen Fördermonats:
 - 90% der Fixkosten bei Umsatzrückgang von >70% im Vergleich zum VJ-Monat
 - 60% der Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50-70% im Vergleich zum VJ-Monat
 - 40% der Fixkosten bei Umsatzrückgang von >30%
- Entsprechende Fix-Kosten-Definition wie bei Ü-Hilfe II
- Erweiterung des Fixkostenbegriffs

Anträge

- müssen bis 31.8.21 gestellt werden
- müssen grds. durch prüfenden Dritten (Steuerberater o. Rechtsanwalt) gestellt werden
- Antragstellung seit Mitte Februar möglich
- Abschlagszahlungen bis zu 100.000 EUR pro Förder-Monat
- Schlussabrechnung bis 30.6.22

Alternativ zu Ü-Hilfe III : Neustarthilfe für Soloselbstständige im Haupterwerb

Umsatzrückgang im Zeitraum 1/21 bis 6/21 von > 60% im Vergleich zum VJ-Zeitraum (12/19-6/20)

Einmalig 50% des anteiligen Umsatzes 2019, maximal aber 7.500 Euro

Antragstellung (bisher) nur durch den Solo-Selbstständigen direkt möglich!



Ü-Hilfe III-Formale Vorgaben

- **Formale Antragsberechtigung für Unternehmen**
 - Jede rechtlich selbständige Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit, unabhängig ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 31.12.2020 mind. einen Beschäftigten (VZÄ (-)) hatte
 - Gewerbeschein muss vorliegen ! (FAQ 4.10); Ausnahmen nur für Freiberufler, Landwirte
 - Neu-Gründung zwingend vor dem 1. Mai 2020!
- **Formale Antragsberechtigung für Solo-Selbständige (Alle Unternehmen ohne Beschäftigte zum 31.12.20)**
 - Tätigkeit ist zwingend im Haupterwerb auszuüben
 - Haupterwerbe: Einkünfte im Jahr 2019 bestehen zu mind. 51% aus dieser Tätigkeit
 - Bei GbR, 1-Mann GmbH etc. muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb tätig sein
- **Unternehmen in Schwierigkeiten (grds. unproblematisch bei Unternehmen <50 AN und Bilanzsumme<10 Mio.)**
- **Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen stellen. Umsätze, Fixkosten und Betriebsstätten sind kumulativ zu betrachten**
- **Doppelförderung mit November-/Dezemberhilfe ist ausgeschlossen**
- **Es ist nur die Stellung eines einheitlichen Antrags für den gesamten Zeitraum möglich**
 - Bei früher Antragstellung Blick in die „Glaskugel“
 - Beachte ca. wöchentliche Änderung der FAQ
 - Wenn liquiditätsmäßig möglich, Frist bis 31.8.21 ausnutzen



Stand: 10. März 2021

Förderhöhe – abhängig vom Umsatzrückgang

- **Die Überbrückungshilfe III erstattet auf Monatsbasis einen prozentualen Anteil der monatlich förderfähigen Fixkosten in Abhängigkeit vom Ausmaß des monatlichen Umsatzeinbruchs**
 - Umsatzeinbruch > 70% → 90 % der förderfähigen Fixkosten des jeweiligen Fördermonats
 - Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% → 60 % der förderfähigen Fixkosten des jeweiligen Fördermonats
 - Umsatzeinbruch zwischen 30% und 50% → 40 % der förderfähigen Fixkosten des jeweiligen Fördermonats
- **Vergleichszeitraum für den Umsatzrückgang ist grundsätzlich der entsprechende Monat im Jahr 2019**
 - Klein- und Kleinstunternehmen (<50 MA, >10 Mio. Bilanzsumme/Umsatz) **dürfen** stattdessen den durchschn. Umsatz 2019 heranziehen
 - Unternehmen, die nach dem 1.1.2019 gegründet wurden, können den Vergleichszeitraum wählen
 - Durchschn. Monatsumsatz 2019 oder
 - Durchschn. Monatsumsatz Januar und Februar 2020 oder
 - Durchschn. Monatsumsatz Juni bis September 2020
- **Umsatzbegriff**
 - Umsatz iSd. Ü-Hilfe III ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG zzgl. Umsätze, die im Ausland stpfl. sind. Sowie erhaltene Anzahlungen. Grds. UST-VA als Ansatzpunkt. Zeitpunkt richtet sich grds. nach Leistungserbringung. Ist-Versteuerer hat Wahlrecht der Bemessung nach Leistungserbringung oder Zahlungsfluss.
 - Bei e.V. etc. wird nicht auf Umsätze, sondern auf Einnahmen abgestellt
 - Wenn Umsatz 2020 insges. Höher als 2019 → besteht widerlegbare Vermutung, dass Umsatzschwankung nicht-coronabedingt ist



Stand: 10. März 2021

Förderfähige Fixkosten - Grundsätze

- **Definition förderfähige Fixkosten:** Fortlaufende im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte betriebliche Fixkosten
- **Fixkostenkatalog mit 15 Punkten (s. Anlage)**
- **Fixkosten Nr. 1 -10 müssen vor dem 1.1.21 vertraglich oder hoheitlich begründet sein, es sei denn, diese sind zur Aufrechterhaltung des Betriebs zwingend notwendig**
- **Vertragliche Fälligkeit muss im Förderzeitraum liegen. Maßgeblich ist der Fälligkeits-Zeitpunkt, der sich aus der Rechnungsstellung ergibt.**
 - Zeitpunkt der Leistung oder Zeitpunkt der Zahlung ist irrelevant
 - Beispiel: Rechnung vom 30.03.21 mit Zahlungsziel 10.4. → Fixkosten sind im April zu berücksichtigen
 - Beispiel: Rechnung vom 30.03.21 ohne Zahlungsziel → Fixkosten sind im März zu berücksichtigen
 - Fälligkeit der Rechnung nach dem 1.7.21 → Keine Förderung im Rahmen von Ü-Hilfe III
- **Personalkosten werden weiterhin pauschal mit 20% der förderfähigen Fixkosten berücksichtigt**



Stand: 10. März 2021

Förderfähige Fixkosten –Ü III Besonderheiten (1)

Nr. 4 des Fixkostenkatalog: Handelsrechtliche Abschreibungen und Sonderregelung für Einzelhandel

- Planmäßige handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Corona-bedingte außerplanmäßige Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- Für Einzelhändler wird die Abschreibungsmöglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen (Anhang 2 der FAQ) auf das Umlaufvermögen erweitert, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (insbes. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) handelt.
- die betreffende Ware muss vor dem 1.1.21 bestellt worden sein und bis 28.2.21 ausgeliefert worden sein
- Höhe der Abschreibung in Höhe der (negativen) Differenz aus Einkaufspreis und voraussichtlichem Verkaufspreis (Netto-Verkaufspreis muss kleiner sein als Einkaufspreis!)
- Bei der Schlussabrechnung ist eine Einzelbewertung der Bestände vorzunehmen. Es sind umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten über den Verbleib der Ware zu erbringen.
- für den Ansatz des Verlusts gilt die freie Monatswahl innerhalb der Ü-Hilfe III



Stand: 10. März 2021

Förderfähige Fixkosten –Ü III Besonderheiten (2)

Nr. 14 des Fixkostenkatalog: Hygieneaufwendungen und Aufwendungen für Digitalisierung

- Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen
 - Zur Umsetzung von Hygienekonzepten (z.B. Abtrennungen, Teilung von Räumen, Absperrungen, Trennschilder)
 - bis zu 20.000 Euro pro Monat
 - Förderfähig sind die Kosten, die im Zeitraum **März 2020!** bis Juni 2021 angefallen sind.
- Investitionen in Digitalisierung
 - Z.B. Aufbau/Erweiterung Online-Shop, IT Hardware (keine klare FAQ-Definition)
 - bis zu 20.000 Euro insgesamt
 - Förderfähig sind die Kosten, die im Zeitraum **März 2020!** bis Juni 2021 angefallen sind
- Bis Oktober 2020 angefallene Kosten dürfen nach freier Wahl auf den Förderzeitraum verteilt werden
- Ab November 2020 angefallene Kosten müssen dem jeweiligen Fördermonat zugeordnet werden (Fälligkeit!)
- Schlussrechnung muss nicht vorliegen. Zwischenrechnung reicht aus!



Stand: 10. März 2021

Förderfähige Fixkosten –Ü III Besonderheiten (3)

Nr. 15 des Fixkostenkatalog: Marketing und Werbekosten

- Müssen wohl nicht vor dem 1.1.2021 vertraglich begründet sein
- Insgesamt maximal ansetzbar in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019
- Flyer, google, facebook...etc., alles ansetzbar? FAQ unscharf...was ist mit dem Fixkostenbegriff?

Beispiel zur „Kosten-Gestaltung“:

Grundsätzlich antragsberechtigtes Unternehmen lässt seine Website inkl. Online-Shop neu gestalten. Der Webdesigner hat viel zu tun und kann das Projekt erst in der 2. Jahreshälfte abschließen. Ist deshalb die Förderung im Rahmen der Ü-Hilfe III verloren?

Grundsätzlich fallen die Kosten unter Nr. 14 Digitalisierung. Es ist ausdrücklich in den FAQ dazu geregelt, dass nicht zwingend eine Schlussrechnung vorliegen muss. Eine fällige Zwischenrechnung ist ausreichend. Webdesigner sollte also eine Zwischenrechnung stellen, die bestmöglich in einem Monat fällig wird, in dem (noch) die maximale Förderung der Ü-Hilfe III erfolgt. Der Betrag sollte sich m.E. am Fortschritt der Arbeit orientieren. (Weit) darüber hinausgehende Abschlagsbeträge wohl rechtlich bedenklich.



Stand: 9. März 2021

Förderfähige Fixkosten –Spezielle Branchen (1)

Veranstaltungs- und Kulturbranche

- Antragsberechtigung nach Wirtschaftszweig
- Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Veranstalter selbst, aber auch Dienstleister bei coronabedingtem Rücktritt des Veranstalters
- Ansatz von Ausfall- und Vorbereitungskosten für coronabedingt abgesagte Veranstaltungen im Zeitraum von März bis Dezember 2020
- Interne und externe Kosten förderfähig
- Es dürfen nur Kosten der Monate März bis Dezember 2020 angesetzt werden, in denen mind. 30% Umsatzeinbuße im Vergleich zum 2019er Monat vorlag. Kosten aller Monate sind zu berücksichtigen, wenn insgesamt zwischen März und Dezember 2020 30% Umsatzeinbuße zu verzeichnen war
- Ein Monat mit mehr als 30% Umsatzrückgang innerhalb des Förderzeitraums der Ü-Hilfe III ist für die Antragsberechtigung ausreichend.
- Freie Wahl der Zuordnung der Kosten zu einem bestimmten Förder-Monat



Stand: 9. März 2021

Förderfähige Fixkosten –Spezielle Branchen (2)

Reisebranche

- Provisionen bzw. Serviceentgelte von Reisebüros sowie kalkulierte Margen von Reiseveranstaltern
- Für Pauschalreisen oder diesen gleichgestellte Reiseleistungen,
- Die nach dem 18. März 2020 storniert und im Zeitraum 11/20 bis 6/21 angetreten worden wären oder nach dem 18.9.20 gebucht und vor dem 1.11.20 angetreten worden wären

Pyrotechnik

- In 12/20 mind. 80% Umsatzeinbuße
- Zusätzliche Förderung für Fixkosten der Monate März bis Dezember 2020
- Lager- und Transportkosten in den Monaten 12/20 bis 6/21 ohne Erfordernis des Umsatzrückgangs in den entsprechenden Monaten



Stand: 10. März 2021

Neustarthilfe für Solo-Selbständige

Antragsberechtigung

- Weniger als 1 MA (Vollzeitäquivalent)
 - Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
 - Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
 - Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1,0
 - Auszubildende = Faktor 1,0 (Wahlrecht der Einbeziehung)
 - Beschäftigte auf 450 Euro Basis = Faktor 0,3
- Muss im Haupterwerb tätig sein

Zeitraum und Höhe

- Förderzeitraum 1.1.21 bis 30.06.21
- Betriebskostenpauschale in Höhe von 50% des Referenzumsatzes 2019 (max. EUR 7.500)
- Unabhängig von Fixkosten
- Abschlagszahlung in voller Höhe
- (Anteilige) Rückzahlung, wenn Umsatzeinbuße niedriger als 60% im Vergleich zum Referenzumsatz

→ Antrag kann bisher nicht über Steuerberater gestellt werden (voraussichtlich ab Ende März)

→ Beantragung der Ü-Hilfe III schließt Neustarthilfe aus (Vergleichsrechnung erforderlich)